

**Terminbestimmung 24 08 02**  
**845K 62**

845 K 62/23



## **Beschluss** **Terminsbestimmung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Dienstag, 5. November 2024, um 10:00 Uhr,**  
**im Amtsgericht Frankfurt am Main Heiligkreuzgasse 34,**  
**Saal/Gebäude 202 A, 60313 Frankfurt am Main**

versteigert werden:

1.

Das im Erbbaugrundbuch von Bockenheim Blatt 8965, laufende Nummer 1 des Bestandsverzeichnisses eingetragene Erbbaurecht lastend auf dem im Erbbaugrundbuch von Bockenheim Blatt 5319, laufende Nummer 1 des Bestandsverzeichnisses eingetragenen Erbbaurecht

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m <sup>2</sup>
	Bockenheim	19	23/251	Gebäude- und Freifläche, Hohensteiner Straße 10	660

eingetragenes Erbbaurecht

lfd. Nr. 1 an dem Grundstück Bockenheim, Blatt 5319

lfd. Nr. 143 des Bestandsverzeichnisses,

Gemarkung Bockenheim, Flur 19, Flurstück 23/251,

Gebäude- und Freifläche, Hohensteiner Straße 10 = 660 m<sup>2</sup>

eingetragen in Abt. II Nr. 43 bis zum Ablauf des 99. vollen Kalenderjahres ab Eintragungstag; Zustimmung des Eigentümers erforderlich zur Veräußerung, Belastung mit Grundpfandrechten, Reallasten.

Eigentümer: Stadt Frankfurt (Main)

Die Beschlagnahme wurde wirksam am 20.11.2023.

Verkehrswert: 362.000,00 €.

2.

Das im Grundbuch von Bockenheim Blatt 6391 eingetragene Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m <sup>2</sup>
1	Bockenheim	19	23/213	Hof- und Gebäudefläche, Hohensteiner Straße 10	38

Die Beschlagnahme wurde wirksam am 20.11.2023.

Verkehrswert: 8.000,00 €.

**Gesamtverkehrswert: 370.000,00 €.**

Detaillierte Objektbeschreibung:

(**Blatt 8965** - Laut Gutachten: Erbbaurecht, bebaut mit einem 1-seitig angebautes, 2-geschossiges, unterkellertes Einfamilienhaus (Reihenendhaus) und soweit ersichtlich mit ausgebautem DG sowie einer angebauten Garage mit einem KFZ-Einstellplatz, Baujahr ca. 1956 (Einfamilienhaus); Wohnfläche ca. 98 m<sup>2</sup>; Baujahr (Garage) ca. 1960)

(**Blatt 6391** - Laut Gutachten: freistehende, 1-geschossige Gartenhütte (keine Baugenehmigung))

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter [www.zvg-portal.de](http://www.zvg-portal.de)

Kontoverbindung für die Überweisung der Sicherheitsleistung:  
Gerichtskasse Frankfurt am Main: Landesbank Hessen-Thüringen,  
IBAN: DE73 5005 0000 0001 0060 30, BIC: HELADEFXXX,  
1 Woche vor Termin unter Angabe des Kassenzzeichens: **121440802013**.